

Gesetzliche Indikatoren-gestützte Qualitätssicherung mit Registerdaten – (wie) geht das (voran)?

Registertage 17. Mai 2024



Berührungspunkte: IQTIG, gesetzliche QS und Register

- Konzept zur Identifizierung von Qualitätsdefiziten
- Tx-Register: Datenzulieferung
- Implantateregister: QS HSMDEF
- Krebsregister:
 - Organisierte Krebsfrüherkennung: Erstellung der Spezifikationen
 - Lokal begrenztes Prostatakarzinom (PCA)
- Anforderungen an Register bzw. Daten zur Nutzung in der gesetzlichen QS

Fazit



Entwicklung und Anwendung eines Konzepts...

...zur kontinuierlichen und systematischen Identifizierung von relevanten Qualitätsdefiziten und Verbesserungspotenzialen

Auftrag: 12.05.23; Beginn: 01.08.23; Abgabe: 31.01.25

Hintergrund:

- Optimaler Einsatz begrenzter Ressourcen für Maßnahmen der QS
- QS-Verfahren historisch gewachsen (z. B. über TuP-Verfahren)
 - Kaum zu chronischen Erkrankungen
 - Fast ausschließlich zu operativen Eingriffen

Ziel:

Neuentwicklung von datengestützten QS-Verfahren in "Versorgungsbereichen mit relevanten Qualitätsdefiziten oder relevanten Qualitätszielen" mit "erwartbar hohem Patientennutzen"



Entwicklung und Anwendung eines Konzepts... - Datenquellen

- QS-Daten (QSKH-RL, DeQS-RL, PPP-RL) und Daten der Strukturrichtlinien (§ 136 Abs. 1 Nr. 2 SGB V)
- Daten nach § 21 KHEntgG
- Daten nach § 303e Abs. 1 Nr. 14 SGB V zum Zweck der Verbesserung der Qualität der Versorgung
- Sozialdaten nach § 137a Abs. 3 Nr. 6 SGB V
- ausgewählte Sozialdaten bei den Krankenkassen nach § 284 Abs. 1 SGB V gemäß § 75 SGB X
- Daten medizinischer Register
- Daten aus Schadensstatistiken/Schadensanalysen

- Möglichkeit von Eingaben
- Durchsicht der Jahresberichte der Krebsregister
- Datenbankabfragen ZfKD
- Ggf. weitere Nutzung zu einzelnen priorisierten (Tumor-)erkrankungen



Implantateregister - Ziele

Implantateregister	DeQS-RL
 Informationsgewinnung über die Qualität	 Sicherung der Qualität in der medizinischen
(§ 1 Abs. 2 Nr. 2 IRegG)	Versorgung
 Qualitätssicherung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 IRegG)	 "Ergebnisse der
sowohl der eingesetzten Implantate als auch	Qualitätssicherungsmaßnahmen in geeigneter
der medizinischen Versorgung mit	Weise und in einer für die Allgemeinheit
Implantaten	verständlichen Form zu veröffentlichen"
(§ 1 Abs. 2 Nr. 2 und 3 IRegG)	(§ 1 Abs. 2 Buchstabe i Teil 1 DeQS-RL)

Deutliche Überschneidungen der Ziele



Implantateregister - Abgrenzungen und Überschneidungen

Implantateregister	DeQS-RL
 Auswertungsgruppe: Bewertung produktbezogener, einrichtungsbezogener und 	Datenvalidierung (§ 16)
patientenbezogener Auffälligkeiten (§ 7 Abs. 4 IRegBV i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 2 IRegG)	 Stellungnahmeverfahren
	 qualitätsverbessernde Maßnahmen (§ 17)
 Rückmeldungen an Gesundheitseinrichtungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 IRegG), jedoch keine 	
Maßnahmen zur Qualitätsförderung durch die	
Registerstelle	

- IQTIG arbeitet in Auswertungsgruppen mit
- G-BA/IQTIG erhält zur Weiterentwicklung von Vorgaben der Qualitätssicherung insbesondere der implantationsmedizinischen Leistungen Zugang zu im Implantateregister gespeicherten Daten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 IRegG)



Implantateregister - Vorschläge zur Umsetzung I

- Zugang zu pseudonymisierten Daten für IQTIG/G-BA für Regelbetrieb ermöglichen (aktuell auf Einzelfälle beschränkt, §29 Abs. 2 IRegG)
- Berücksichtigung des IQTIG im Beirat des Implantateregisters zur Mitarbeit an methodischen Grundlagen



Implantateregister - Vorschläge zur Umsetzung II

- Übermittlung des Standorts (bundeseinheitliches Kennzeichen nach § 293 SGB V)
- Vermeidung einer redundanten Datenerhebung
 - zum Aufenthalt in der Gesundheitseinrichtung
 - zur Patientin oder zum Patienten (z. B. Alter bzw. Geburtsdatum und Körpergröße)
 - zu jeder implantatbezogenen Maßnahme (z. B. Datum bzw. OP-Datum, Zugang bzw. Zugang des implantierten Systems)
 - zu den Implantaten (z. B. Implantattyp)
- Aufteilung der Datenbanken (Produktdatenbank von Hersteller versus Daten der LE) oder Datenexporte
 - IQTIG/G-BA: Fokussierung auf wesentliche Qualitätsziele
 - IQTIG/G-BA: Erhebung von Komorbiditäten (für Risikoadjustierung)
- Abstimmung der Auswertungen



QS-Verfahren "Lokal begrenztes Prostatakarzinom" - QS PCA

Erste Entwicklungsarbeiten: 2016

Start Regelbetrieb: vorauss. 2026

Gesetzliche Grundlage: § 65c SGB V

Richtlinie: DeQS-RL

Qualitätsaspekt	Qualitätsindikatoren	Indikatortyp
Aufklärung zur und Durchführung der Diagnostik	 Ambulant behandlungsbedürftige Infektionen 30 Tage nach transrektaler Prostatastanzbiopsie bei Patienten mit lokal begrenztem Prostatakarzinom 	Ergebnisindikator
	 Stationär behandlungsbedürftige Infektionen 30 Tage nach transrektaler Prostatastanzbiopsie bei Patienten mit lokal begrenztem Prostatakarzinom 	Ergebnisindikator
Durchführung und Ergebnisse der perkutanen Strahlentherapie / Brachytherapie	 Adjuvant hormonablative Therapie bei perkutaner Strahlentherapie bei Patienten mit hohem Risikoprofil 	Prozessindikator
	 Harnröhrenstrikturen oder Blasenhalsobstruktionen innerhalb von 1 Jahr nach Beginn einer primären perkutanen Strahlentherapie 	Ergebnisindikator
	 Harnröhrenstrikturen oder Blasenhalsobstruktionen innerhalb von 1 Jahr nach Beginn einer interstitiellen Brachy-Monotherapie 	Ergebnisindikator
	 Sterblichkeit innerhalb von 30 Tagen nach primärer Strahlentherapie 	Ergebnisindikator



Krebsregister - Ziele

Krebsregister	DeQS-RL
 Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung (§65c Abs. 1SGB V) 	 Sicherung der Qualität in der medizinischen Versorgung
	 "Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen in geeigneter Weise und in einer für die Allgemeinheit verständlichen Form zu veröffentlichen" (§ 1 Abs. 2 Buchstabe i Teil 1 DeQS-RL)

- Beteiligung an der einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung des G-BA (§65c Abs. 1 Nr. 5 SGB V)
- Förderkriterien (https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/qualitaetssicherung_2/klinische_krebsregister/2013-12-20-Foerderkriterien_des_GKV-SV_fuer_klinische_Krebsregister_gem__KFRG_Kriterienkatalog.pdf)



Krebsregister - Ziele

Krebsregister DeQS-RL

 Verbesserung der Qualität der onkologischen Versorgung (§65c Abs. 1 SGB V) Sicherung der Qualität in der medizinischen Versorgung

3.03: Art der aggregierten Auswertungen an die Leistungser-

"Ergebnisse der Qualitätssicherungsmaßnahmen in geeigneter Weise und in einer für die Allgemeinheit verständlichen Form zu veröffentlichen"

Die aggregierten Auswertungen des klinische Krebsregisters für die Leistungs-

erbringer gemäß Förderkriterium 3.02 enthalten die Ergebnisse aller für einen

Tumor relevanten Daten¹) und derjenigen aktuell veröffentlichten leitlinienba-

ierten Qualitätsindikatoren²⁾, die mittels des ADT/GEKID-Basisdatensatz und

einen Modulen abbildbar sind.

3.03

ergreifenden Qualitätssicherung des G-BA

(§ 1 Abs. 2 Buchstabe i Teil 1 DeQS-RL)

• Förderkriterien (https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/krankenversicherung_1/qualitaetssicherung_2/klinische_krebsregister/2013-12-20-Foerderkriterien_des_GKV-SV_fuer_klinische_Krebsregister_gem__KFRG_Kriterienkatalog.pdf)



Herausforderung Krebsregister/QS

- Unterschiedliche Vorgaben der Landeskrebsregister- und -datenschutzgesetze
 - Export von personenidentifizierenden Daten (eGK-VSN, Name, Adresse) und Nutzung der sicheren Infrastruktur des G-BA
 - Widerspruchsregelungen für Patienten
- Unterschiedliche Vorgaben zur Meldung
 - Meldefristen und Meldeanlässe der Leistungserbringer
 - Verarbeitung der Daten
- Datenqualität (Vollständigkeit, Vollzähligkeit)
- Pseudonymisierung der eGK-VSN in den Registern und Export

rechtlich technisch



Anforderungen an zukünftige Registernutzung

- Frühzeitige Einbindung des G-BA / IQTIG zur Berücksichtigung der Anforderungen der QS beim Aufbau eines Registers
 - fachliche Anforderungen der QS
 - technische Gegebenheiten der QS
- Schaffung klarer gesetzlicher Rahmenbedingungen
 - zur Verarbeitung der Daten (PID, medizinisch) durch den G-BA
 - zur Nutzung der sicheren technischen Infrastruktur der QS
 - zur Finanzierung der zusätzlichen Aufwände im Register
 - Aufnahme des Krankenhausstandorts gemäß § 293 Abs. 6 SGB V



Anforderungen QS an Registerdaten

- Vollzähligkeit (obligatorische Meldung)
- Identifikation der Zielpopulation (QS-Auslösung bei Dateneingang und ggf. im Verlauf)
- Verfügbarkeit patientenidentifizierender Daten (PID), cave Datenschutz
- Verfügbarkeit von LE-identifizierenden Daten (Ausnahme: Verknüpfung mit Sozialdaten der Krankenkassen)
- Anforderungen an Datensicherheit und -schutz (verschlüsselte Übermittlung)



Fazit

- Zusammenarbeit mit Krebsregistern bei PCA sehr gut
- Erschließung der Datenquelle Register für die QS braucht Zeit
- Abgrenzung der Ziele, Aufgaben und Zuständigkeiten erforderlich
- Zur Erschließung der Datenquelle Register für die QS müssen gesetzliche Rahmenbedingungen geschaffen werden





Silvia.Klein@iqtig.org



(030) 58 58 26 - 430